



Statuten

su volley wynna

Revision	Datum	Verfasser	Seiten	Ratifikation
Version 1	04.06.05	Thomas Gautschi	5	GV vom 04.06.2005
Version 2	19.08.11	Marco Läubli	5	GV vom 19.08.2011
Version 3	22.06.13	Marco Läubli	5	GV vom 22.06.2013
Version 4	11.06.16	Andreas Gautschi	9	GV vom 11.06.2016
Version 5	02.06.18	Andreas Gautschi	9	GV vom 02.06.2018
Version 6	15.06.18	Andreas Gautschi	9	GV vom 15.06.2018

Inhalt

- A. Name, Sitz, Zweck und Organisation
- B. Mitgliedschaft
- C. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- D. Generalversammlung
- E. Vorstand
- F. Revisoren
- G. Abteilung Beach
- H. Sanktionen

I. Schlussbestimmungen

A. Name, Sitz, Zweck und Organisation

- Art. 1**
Name und Sitz Unter dem Namen SV Volley Wyna besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Reinach AG.
- Art. 2**
Zweck Der SV Volley Wyna ist unter Wahrung politischer, konfessioneller und ethnischer Neutralität bestrebt den Volleyballsport im Oberwynental zu fördern und weiterzuentwickeln. Der Verein soll die Infrastruktur bereitstellen, damit die Interessierten aus den Gemeinden Reinach, Menziken, Burg und Umgebung die Sportart Volleyball im Training und Spiel ausüben können.
- Art. 3**
Organisation Die Organisation des Vereins besteht aus Generalversammlung (GV), Vorstand, Revisoren und gegebenenfalls ad hoc gebildeten Kommissionen.
- Art. 3a**
Interne Abteilungen Der Verein organisiert sich in den Abteilungen Indoor und Beach.

B. Mitgliedschaft

- Art. 4**
Zugehörigkeit Der SV Volley Wyna ist Mitglied des Regionalen Volleyballverbandes Aargau (SVRA) sowie des Schweizerischen Volleyballverbandes (Swiss Volley). Die Statuten, Reglemente und Bestimmungen des SVRA sowie von Swiss Volley sind für den SV Volley Wyna verbindlich.
- Art. 5**
Mitglieder-Kategorien Der Verein unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:
- a) Anwarter
 - b) Aktivmitglieder
 - c) Passivmitglieder
 - d) Passivmitglieder Beach
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Gönner
 - g) Gönner-Beach
- Art. 5a**
Anwarter Anwarter sind alle Personen, die erstmals an der Meisterschaft teilnehmen oder durch ihre Teilnahme an den Trainings das Interesse bekunden sich dem Verein anzuschliessen. Sie haben die Pflichten der Aktivmitglieder, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 5b**
Aktivmitglieder Aktivmitglieder sind Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts, die an der Meisterschaft oder am Training teilnehmen.
- Art. 5c**
Passivmitglieder Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche den Verein regelmässig unterstützen.

Art. 5d Ehrenmitglieder	Ehrenmitglieder sind Personen die aufgrund ihres Engagements für den Verein und durch Beschluss der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft erhalten haben. Sie behalten ihre Rechte, werden aber von allen Pflichten befreit.
Art. 5e Gönner	Gönner sind alle natürlichen oder juristischen Personen, welche den Verein in irgendeiner Form ohne Mitgliedschaft unterstützen.
Art. 5f Passivmitglieder-Beach	Passivmitglieder-Beach sind alle natürlichen Personen, welche die Abteilung Beach und damit den Unterhalt der Beachvolleyballanlagen unterstützen.
Art. 5g Gönner-Beach	Gönner-Beach sind alle natürlichen oder juristischen Personen, welche die Abteilung Beach in irgendeiner Form ohne Mitgliedschaft an der Erhaltung der Beachvolleyballanlagen unterstützen.
Art. 6 Aufnahme	Jede an der Mitgliedschaft interessierte Person kann dem Vorstand ein Beitrittsge such stellen. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme und teilt die Aufnahme oder Ablehnung schriftlich oder mündlich mit. Die Generalversammlung beschliesst über die Aufnahme oder Ablehnung endgültig.
Art. 6a Anerkennung	Wer als Mitglied aufgenommen wurde, unterzieht sich den Statuten und Reglementen des SV Volley Wyna.
Art. 7 Austritt, Wechsel der Kategorie	Der Austritt bzw. Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist nur auf die der Meisterschaft folgende Generalversammlung möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Art. 8 Wirkungen	Jedes austretende Mitglied schuldet dem Verein den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und verliert sämtliche Rechte.
Art. 9 Ausschluss	Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes jederzeit erfolgen. Das betreffende Mitglied ist vorgängig durch mindestens drei Vorstandsmitglieder anzuhören und anschliessend schriftlich über den Entscheid in Kenntnis zu setzen. Der Ausschluss kann namentlich erfolgen durch: a) Nichterfüllung einer finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung, b) Übertretung, Umgehung oder Zuwiderhandlung von statutarischen Bestimmungen oder verbindlichen Beschlüssen der Generalversammlung, des Vorstandes oder des Verbandes, c) Schädigung des Ansehens des Clubs oder des Volleyballsports allgemein,

- d) Ungebührliches Verhalten an Vereinsanlässen.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied einen Rekurs an die Generalversammlung vornehmen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10
Allgemeines Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

Art. 11
Pflichten Die Mitglieder haben folgende Pflichten zu erfüllen:

- a) Die Teilnahme an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ist für sämtliche Mitglieder ab dem 16. Altersjahr obligatorisch,
- b) Leistung von mindestens einem Helfereinsatz pro Jahr,
- c) Fristgerechte Bezahlung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein,
- d) Leistung weiterer Verpflichtungen wie Schreibereinsatz und Führung des Festbetriebs an Heimrunden.

Art. 12
Rechte Den Mitgliedern kommen folgende Rechte zu:

- a) Teilnahme an sämtlichen Vereinsanlässen
- b) Stimm- und Wahlrecht ab dem 16. Altersjahr, davor kommt den Mitgliedern beratende Stimme zu
- c) Einsprache gegen sämtliche Beschlüsse des Vorstandes an die Generalversammlung
- d) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit
- e) Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sind von der Beitragspflicht, den Lizenzgebühren sowie der Helfereinsatzpflicht befreit
- f) Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht und der Helfereinsatzpflicht befreit
- g) Passivmitglieder und Trainer sind von der Helfereinsatzpflicht befreit. Hilfsleiter werden befreit, sofern sie vier Trainingseinheiten unterstützt haben
- h) Die Mitglieder können auf Verlangen Einsicht in die Bücher und sämtliche Geschäftsvorgänge nehmen

Art. 13
Mitgliederbeitrag Die Generalversammlung bestimmt die Mitgliederbeiträge. Es wird wie folgt unterschieden:

- a) Passivmitglieder
- b) Kids bis und mit 10. Altersjahr
- c) Aktive vom 11. bis und mit 15. Altersjahr
- d) Aktive vom 16. bis und mit 19. Altersjahr
- e) Aktive ab dem 20. Altersjahr

Beim Eintritt im laufenden Jahr, während der Vorrunde bis Dezember, ist der volle Beitrag geschuldet. Erfolgt der Eintritt während der Rückrunde bis zur GV, so wird der halbe Beitrag in Rechnung gestellt.

Art. 14
Helferdepot

Mitglieder, welche per Jahrgang das 16. Altersjahr erreichen, bezahlen ein Helferdepot von CHF 50.00. Mitglieder ab dem 20. Altersjahr bezahlen ein Helferdepot von CHF 100.00. Wird während des Jahres ein Helfereinsatz geleistet, wird der Betrag auf das Folgejahr übertragen. Wird hingegen kein Helfereinsatz geleistet, so wird das Depot eingezogen und im neuen Jahr ein neues Helferdepot fällig. Der Vorstand hat genügend Helfereinsatzmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen und diese bekannt zu geben. Es ist die Aufgabe jedes Mitgliedes sich um eine der Einsatzmöglichkeiten zu bemühen. Die Helfereinsatzpflicht bleibt beim Eintritt während der Vorrunde bestehen und entfällt beim Eintritt während der Rückrunde.

Art. 15
Helfereinsatz

Nicht als Helfereinsatz gelten:

- a) Schreiber- oder Schiedsrichtereinsatz an Juniorinnen- und Junioren sowie Mixed-Heimspielen
- b) Führung des Beizlis an einer Heimrunde
- c) Weitere nicht explizit vom Vorstand als Helfereinsatz bezeichnete Verpflichtungen

D. Generalversammlung

Art. 16
Ordentliche GV

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie wird jeweils mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, vom Vorstand einberufen.

Art. 17
Ausserordentliche GV

Die ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Sie wird mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, vom Vorstand einberufen.

Art. 18
Traktanden

Die Generalversammlung beschliesst mindestens folgende Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Anwesenheitskontrolle
3. Wahl des Stimmenzählers und des Tagespräsidenten
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
5. Mutationen
6. Jahresbericht des Vereins

7. Jahresrechnung und Revisionsbericht (Entlastung der Vorstandsmitglieder)
8. Genehmigung des Budgets
9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
10. Wahlen: Präsident
Vorstandsmitglieder
Revisoren
11. Genehmigung des Jahresprogrammes
12. Anträge
13. Verschiedenes und Umfrage

Des Weiteren kann die Generalversammlung die nachfolgenden Geschäfte beschliessen:

- a) Statutenrevision
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Ausschluss von Mitgliedern
- d) Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder
- e) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes und des Präsidenten

Art. 19
Anträge

Anträge der Mitglieder an die GV müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 20
Beschlüsse der
GV

Die Beschlüsse der GV werden mit dem absoluten Mehr in einer offenen Abstimmung gefasst. Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder können eine geheime Abstimmung beantragen.

Art. 21
Unentschuldigtes
Fernbleiben der
GV

Aktivmitglieder, welche der GV unentschuldigt fernbleiben, haben eine Entschädigung von CHF 50.00 zu entrichten. Diese wird in Form des Helferdepots eingezogen. Entschuldigungen sind bis spätestens 4 Tage vor der GV schriftlich an die Administrations-Verantwortliche zu richten.
Ausnahmen gelten in Fällen von höherer Gewalt, Krankheit, Unfall und Ähnlichem.

E. Vorstand

Art. 22
Ämter

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus:

- a) Präsident
- b) Administrations-Verantwortlicher
- c) Aktuar
- d) Finanzmanager
- e) Eventorganisator
- f) Sponsoring-Verantwortlicher
- g) Webmaster
- h) Meisterschafts-Verantwortlicher
- i) Trainercoach/Materialwart/Juniorenobmann

- j) Lizenzen-Verantwortlicher
- k) Beizli-Verantwortlicher
- l) PR-Verantwortlicher
- m) Turnier-Verantwortlicher
- n) Verantwortlicher Abteilung Beach

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist durch die Generalversammlung in den Vorstand wählbar.

Art. 23
Amts-dauer Die Amtsdauer für alle Ämter beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 24
Zeichnungs-
berechtigung Für den Verein zeichnet rechtsverbindlich der Präsident. Ebenfalls rechtsverbindlich zeichnen drei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Art. 24a
Ausnahme Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Finanzmanager Einzelunterschrift.

Art. 25
Sitzung Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten sooft es die Geschäfte erfordern. Ebenfalls können vier Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen.

Art. 26
Beschlüsse des
Vorstandes Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 27
Zuständigkeit
des Vorstandes Sofern die Statuten für die Erledigung eines Geschäfts nicht etwas anderes vorsehen, ist der Vorstand für die Erledigung zuständig. In dringenden Fällen ist der Vorstand ermächtigt von sich aus zu handeln, auch wenn der Verhandlungsgegenstand nicht in seine Kompetenz fällt. Für die Erledigung der Geschäftslast kann der Vorstand weitere Mitglieder hinzuziehen.

Art. 28
Kompetenz-
summe Ausserhalb der im Budget beschlossenen Ausgaben ist der Vorstand zur Ausgabe eines an der GV festgelegten Betrages berechtigt.

Art. 29
Pflichtenheft Die Aufgaben der einzelnen Ämter können der Strategie, der groben Übersicht oder dem Pflichtenheft der Ämter entnommen werden.

F. Revisoren

Art. 30
Wahl Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren. Als Revisoren sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar, sofern sie nicht dem Vorstand angehören.

- Art. 31**
Pflichten Die Revisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse schriftlichen Bericht zuhanden der GV. Sie sind berechtigt jederzeit eine Finanzrevision durchzuführen.

G. Abteilung Beach

- Art. 32**
Allgemeines Die Abteilung Beach ist für die Organisation der Beachvolleyballturniere sowie den Unterhalt der Beachvolleyballanlagen verantwortlich.
- Art. 33**
Organisation Die Abteilung Beach besteht aus dem Verantwortlichen der Abteilung Beach, welcher auch die Turnierorganisation vornimmt. Des Weiteren sind der Platzwart sowie ein Finanzmanager der Abteilung Beach zugeordnet.
- Art. 34**
Finanzen Die Abteilung Beach wird durch die Turniereinnahmen, Beiträge der Gönner-Beach und Passivmitglieder-Beach finanziert. Die Finanzen werden getrennt zur Abteilung Indoor geführt. Es wird namentlich ein eigenes Bankkonto sowie eine eigene Buchhaltung geführt. Sind keine oder zu geringe finanzielle Mittel in der Abteilung Beach vorhanden, so werden keine Investitionen getätigt. Die Abteilung Indoor partizipiert mit 20% an den Turniereinnahmen der Abteilung Beach.
- Art. 34a**
Zweckbindung der finanziellen Mittel Die finanziellen Mittel der Abteilung Beach stehen, mit Ausnahme der in Art. 34 erwähnten 20%-Abgabe der Turniereinnahmen, einzig der Abteilung Beach zu. Eine Zweckänderung der finanziellen Mittel kann nur über einen Beschluss der Generalversammlung bei Anwesenheit von 70% aller Stimmberechtigten sowie einer drei Viertel Mehrheit erfolgen. Dieselbe Regelung gilt in entgegengesetzter Richtung ebenfalls.

H. Sanktionen

- Art. 35**
Allgemeines Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, welche gegen die Statuten oder Beschlüsse des Vereins handeln, nach vorgängiger Anhörung durch mindestens drei Vertreter des Vorstandes, zu sanktionieren.
- Art. 36**
Verbandsbussen Mitglieder, die in Folge unsportlichen Verhaltens von den Verbandsbehörden gebüsst werden, sind für die Bussen persönlich haftbar. Diese Bussen können von den zuständigen Organen des Vereins intern um maximal Fr. 100 verschärft werden.
- Art. 36a**
Weitere Bussen Verbandsbussen wegen zu spät erfolgter oder unterlassener Resultatmeldung, Spielen ohne Lizenz sowie weiteren Bussen solcher Art werden dem Verursachenden überbunden. Die einzelnen Mannschaften können intern andere Regelungen

vorsehen. Die einzelnen Teammitglieder haften bei Nichterfüllung dem Verein solidarisch, wenn der Verursachende seiner Pflicht nicht nachkommt.

Art. 38
Sperrung vom Spielbetrieb
Aktivmitglieder können vom Verein intern gesperrt werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

Art. 39
Rekurs
Gegen eine vereinseigene Bussenverfügung kann das betroffene Mitglied zuhänden der nächsten ordentlichen Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs muss spätestens 30 Tage nach Erhalt der Verfügung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

I. Schlussbestimmungen

Art. 40
Auflösung
Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Art. 41
Liquidation
Die Generalversammlung verfügt über die Verwendung der vorhandenen Mittel und des Inventars.

Art. 42
Statuten-änderung
Eine Änderung oder Revision dieser Statuten kann nur an einer Generalversammlung mit Zustimmung des absoluten Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Art. 43
Haftung
Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

Art. 44
Ergänzung
Diese Statuten werden von den gesetzlichen Regelungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ergänzt.

Art. 45
Gültigkeit der Statuten
Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Juni 2019 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 02. Juni 2018. Sie treten sofort in Kraft.

Reinach, 15. Juni 2019

Präsident:

Administrations-Verantwortliche:

Andreas Gautschi

Joan Sturm